

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 03.05.2021

Tagungsort: Aschacher Veranstaltungszentrum

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Knierzinger Christoph

GRM Freller Herbert

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Perndorfer Manfred

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hr. Schlagintweit Christian

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Straßl Christian

GRM Mayrhofer Elisabeth

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Straßl Christian für Hr. Mag. Haider Roman

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Mag. Groiss Dietmar jun.

GRM Jäger Josef

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Frandl Ramona
GRM Ing. Peter Robert
Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wassermair Johannes
GRM Schnell Rosa
Ersatzmitglieder der GRÜNEN

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VBI Anita Pröhl

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.



Marktgemeinde Aschach

Abelstraße 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: AL Karin Rathmayr

E-mail: karin.rathmayr@aschach-donau.ooe.gv.at

Zahl:

Aschach, 22. 4. 2021

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Montag, 3. Mai 2021, 19.00 Uhr

im **Aschacher Veranstaltungszentrum**, Bahnhofstraße 6, 4082 Aschach/Donau.

Tagesordnung

1. Nachwahlen

- 1.1. Nachwahl in den Gemeindevorstand (ÖVP) samt Angelobung
- 1.2. Nachwahl des Vizebürgermeisters (ÖVP) samt Angelobung

2. Bauangelegenheiten

- 2.1. Vergabe von Straßensanierungsmaßnahmen im Wege eines Anschlussauftrages an die Fa. Held & Francke – Beratung und Beschlussfassung

3. Haushaltsgebarung

- 3.1. Voranschlag für das Finanzjahr 2021 – Überprüfung durch die BH Eferding – Kenntnisnahme
- 3.2. Sanierung der Straßenbeleuchtung – Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung

4. Vereinbarungen und Verträge

- 4.1. Verlängerung des Leihvertrages K-3092 betreffend die Leihgabe aus dem Bestand der OÖ Landes-Kultur GmbH zum Zwecke der Ausstellung – Beratung und Beschlussfassung.
- 4.2. Erlebnispromenade Aschach – Einverständnis via donau – Österreichische Wasserstraßen GesmbH – Gegenbrief – Beratung und Beschlussfassung.

5. Allfälliges

6. Protokollgenehmigung

1. Nachwahlen

1.1. Nachwahl in den Gemeindevorstand (ÖVP) samt Angelobung

Bericht des Vorsitzenden:

Herr Franz Weichselbaumer hat seine Funktion als Vizebürgermeister und Gemeindevorstand mit 30. 4. 2021 zurückgelegt. Die ÖVP hat zur Nachwahl des Gemeindevorstandsmitgliedes folgenden gültigen Wahlvorschlag eingebracht:

Hofer Herbert – ÖVP

Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit jener Gemeinderatsmitglieder unterzeichnet sind, die der Fraktion angehören, die zur Erstattung des betreffenden Wahlvorschlages berechtigt ist.

Antrag des Vorsitzenden:

Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, die Wahl in den Gemeindevorstand sowie Vizebürgermeister der Gemeinde offen und mittels Handzeichen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die ÖVP möge Herrn Hofer Herbert in den Gemeindevorstand mittels Fraktionswahl wählen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

Der neu gewählte Gemeindevorstand wird von Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger im Sinne der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 angelobt.

ENDE TOP 1.1.

1.2. Nachwahl des Vizebürgermeisters (ÖVP) samt Angelobung

Bericht des Vorsitzenden:

Gemäß § 27 ist der Vizebürgermeister aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 26 Abs. 1) auf Grund von Wahlvorschlägen zu wählen, die von der Fraktionen einzubringen sind, deren Gemeinderatsmitglieder im Sinne der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 zur Wahl der betreffenden Vizebürgermeister gerufen sind. Da Herr Weichselbaumer die Funktion mit 30. 4. 2021 zurückgelegt hat, ist die ÖVP berechtigt einen Wahlvorschlag einzubringen.

Der Wahlvorschlag lautet auf:

Hofer Herbert

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird von der ÖVP Fraktion einstimmig angenommen.

Der neu gewählte Vizebürgermeister wird von Bezirkshauptmann Mag. Schweitzer Christoph MBA im Sinne der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 angelobt.

Der Vorsitzende und die Obmänner/Frauen bedanken sich bei Hrn. Weichselbaumer für die geleistete Arbeit.

ENDE TOP 1.2.

2. Bauangelegenheiten

2.1. Vergabe von Straßensanierungsmaßnahmen im Wege eines Anschlussauftrages an die Fa. Held & Francke – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Bauausschuss hat in seiner letzten Sitzung über die Durchführung weiterer Straßensanierungsmaßnahmen beraten. Als Ergebnis wurden folgende Prioritäten mehrheitlich festgelegt und deren Umsetzung empfohlen:

1. Siernerstraße West (von Am Hang bis Gemeindegrenze)
2. Stelzhamerstraße (Teilstücke, Gehsteige)
3. Ziegeleistraße (Sanierung größter Schäden im Bereich der Einmündung Baustraße Ruprechtling)

Zur Vergabe empfiehlt der Straßenplaner die Baulose im Wege eines Folgeauftrages an die Firma Held & Francke zu vergeben, da diese die Preise der letzten vergebenen Aufträge auch in diesem Jahr garantiert.

Für die Siernerstraße liegt zur Gemeinderatssitzung ein entsprechendes Angebot vor. Für die Stelzhamerstraße sowie die Ziegeleistraße ist eine Vergabe für die GR-Sitzung im Juni vorgesehen.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Für die Siernerstraße liegt ein Angebot vor. Die nächsten Straßen werden in der Juni Sitzung vergeben. Die Preise sind bis August 2021 garantiert.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die gegenständlichen Arbeiten (Siernerstraße) im Wege eines Folgeauftrages an die Fa. Held & Francke vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

3. Haushaltsgebarung

3.1. Voranschlag für das Finanzjahr 2021 – Überprüfung durch die BH Eferding – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Der Voranschlag wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft. Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Fr. Dr. Wassermair: Zum Bereich öffentliche Einrichtungen- Gebührenhaushalt möchte ich etwas feststellen.

Bei Wasser und Kanal steht: Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Marktgemeinde in den Vorschlagsunterlagen keine Angaben gemacht.

Und: Es wird darauf hingewiesen, dass die Überschüsse aus diesem Bereich grundsätzlich auch für Maßnahmen bei der gleichen Einrichtung- und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – heranzuziehen sind.

Die Grüne Fraktion thematisiert das nun schon seit Monaten im Gemeinderat und im Prüfungsausschuss.

Frau Schnell hat in einem Mail am 3. Februar beim Land OÖ zu den Vorschriften zur Wasser- und Gebührenkalkulation angefragt. Die Antwort der Direktion Inneres und Kommunales liegt auch der Gemeinde vor.

Ich lese nun diesen Brief vor, aus dem eindeutig hervorgeht, um was es geht.

Zur Thematik der Gebührenüberschüsse aus den Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren möchten wir **allgemein** Folgendes festhalten:

§ 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 **ermächtigt** den **Gemeinderat** Kanal- und Wasserbenutzungsgebühren unter anderem in einem solchen Ausmaß festzusetzen, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren **das doppelte Jahreserfordernis** für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage [...] nicht übersteigt. Der **Verfassungsgerichtshof** hat im Hinblick auf diese „Doppeldeckung“ **keine** verfassungsrechtlichen **Bedenken** geäußert. Er hat allerdings festgehalten, dass diese Ermächtigung so zu verstehen sei, dass *„ihre Ausschöpfung aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, sei es, dass Folgekosten der Einrichtung finanziert werden, sei es, dass mit einer solchen Gebühr Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art) verfolgt oder Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage etc. gebildet werden sollen.“*

Diese **Einhaltung der 200 %-Grenze** des FAG sowie die **zweckgebundene** Verwendung von Gebührenüberschüssen hat die Gemeinde in ihrer von der Bezirkshauptmannschaft zu prüfenden **Gebührenkalkulation** nachzuweisen. Darauf weisen wir die Gemeinden auch **alljährlich** im sog. Voranschlagserlass hin. Die Prüfung der Gebührenkalkulation 2021 durch die Bezirkshauptmannschaft konnte aufgrund erforderlicher Ergänzungen durch die Gemeinde noch nicht positiv abgeschlossen werden. Die Verordnungsprüfung der Kanal- und Wassergebührenordnung erfolgt nach Vorliegen der BH-geprüften Gebührenkalkulation.

Wir werden jetzt, weil wir einfach den Widerstand leid sind, unsere schriftlich auf der Gemeinde und im Prüfungsausschuss eingebrachten Anregungen und Ersuchen der BH Eferding/Grieskirchen zukommen lassen.

Ich ersuche nochmal, dass man einmal überlegt, was in den Mittelfristigen Finanzplan gehört und welche Kanalprojekte wir haben, die wir hineinschreiben können. Wir haben ein Wischiwaschi und jeder sagt nur: “ Seids froh, dass wir Geld

auf der Seite haben“. Das kann man privat machen, aber nicht als öffentliche Stelle. Da muss man wissen, für was man das Geld zur Seite legt, in diesem Fall sogar zweckgebunden.

Vorsitzender: Er ist der festen Überzeugung, dass man nichts falsch macht. Das Geld wird auch nicht für was anderes verwendet.

ENDE TOP 3.1.



OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Eferding
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Geschäftszeichen:
BHEFGem-2020-592841/3-BV

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Bearbeiter/-in: Viktoria Beneder
Tel: (+43 7248) 603-64315
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 17.03.2021

Voranschlag für das Finanzjahr 2021 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau in der Sitzung am 01.02.2021 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2021 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Baumgartner

Anlagen: Voranschlag 2021
Mittelfristiger Finanzplan
Prüfungsbericht
Kundmachungen
Beschlüsse

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2021 den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:¹

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Ein- und Auszahlungen in Höhe von je 5.047.300 Euro ausgeglichen veranschlagt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum 2. Nachtragsvoranschlag des Vorjahres:

	2. NVA 2020	VA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.740.200	1.696.100	-44.100
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	109.900	103.500	-6.400
Oö. Gemeindepaket 2020	92.000	0	-92.000
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	11.500	11.400	-100
Gemeindeabgaben	1.107.200	1.109.900	2.700
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	716.000	783.500	-67.500
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	539.700	550.900	-11.200

Die Marktgemeinde hat die Ertragsanteile auf Basis des zum Veranschlagungszeitpunkt vorliegenden Zahlenmaterials budgetiert. Durch das 2. Gemeindepaket wird sich das Aufkommen um rund 290.800 Euro verbessern. Dies wird im allfällig zu erstellenden Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen sein.

Zur Sozialhilfeverbandsumlage wird festgehalten, dass im Finanzjahr 2021 laut Mitteilung der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Eferding mit einem Hebesatz von 27,50 % der Finanzkraft 2019 zu rechnen ist (Vergleich Finanzjahr 2020 = 26,00 % der Finanzkraft 2018).

Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Verwendungszweck	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Kanal	27.800	0
Rücklage Wasser	54.300	37.600
Überschuss	552.800	349.000
Gesamtsumme Rücklagen	634.900	386.600

Die Abgänge im Nachweis stimmen mit dem MVAG-Code 230 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 269.200 Euro belaufen (Vergleich 2. NVA 2020 = 254.900 Euro).

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Bei der Marktgemeinde laufen noch Darlehen für die Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit. Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass wird aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit empfohlen, eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne zu prüfen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt. Auszahlungen für Kreditzinsen sind in Höhe von 500 Euro (1/910000-650000) veranschlagt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2. NVA 2020		VA 2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerauspeisung	0	-9.800	0	-11.800
Mittagsverpflegung Kindergarten	0	-3.700	0	-4.300
Kindergartentransport	0	-9.200	0	-13.300
Essen auf Rädern	0	-4.200	0	-2.500
Abfallbeseitigung	23.600	0	29.000	0
Wasserversorgung	124.600	0	111.000	0
Abwasserbeseitigung	120.200	0	17.400	0

Der Voranschlag prognostiziert ein Ansteigen der Abgänge bei den Einrichtungen Schülerspeisung, Mittagsverpflegung Kindergarten und Kindergartentransport. Eine Bezuschussung der Einrichtung Essen auf Rädern aus dem laufenden Budget der Marktgemeinde ist jedenfalls zu vermeiden. Es sollten Maßnahmen zur Kostendämpfung (Einsparungsmöglichkeiten, Einführung eines kostendeckenden Entgelts) geprüft werden.

Die vom Land für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten.

Bei der Wasserversorgung verzeichnet die Marktgemeinde laut oben stehender Aufstellung einen Betriebsüberschuss. Im Ergebnishaushalt beläuft sich dieser auf 97.200 Euro. Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Marktgemeinde in den Voranschlagsunterlagen keine Angaben gemacht.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde laut oben stehender Aufstellung ebenfalls einen Betriebsüberschuss, welcher im Vergleich zum Vorjahr erheblich gesunken ist (siehe Ausführungen im Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020; Vergleich VA 2019 = 22.600 Euro). Im Ergebnishaushalt errechnet sich ein Überschuss von 127.500 Euro. Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Marktgemeinde in den Voranschlagsunterlagen keine Angaben gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Überschüsse aus diesem Bereich grundsätzlich auch für Maßnahmen bei der gleichen Einrichtung - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke - heranzuziehen sind. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „innerer Zusammenhang“). Der innere Zusammenhang ist dabei entsprechend zu dokumentieren.

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Verbleib. Restbetrag
Straßen	12.000	1.100	13.100	13.100	0
Wasser	12.000	300	12.300	12.300	0
Kanal	20.000	600	20.600	20.600	0
Gesamt	44.000	2.000	46.000	46.000	0

Die widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Feuerwehrwesen:

Für das Feuerwehrwesen sind im Voranschlag Nettoauszahlungen von 38.700 Euro bzw. 16,08 Euro pro Einwohner² vorgesehen (Vergleich 2. NVA 2020 = 14,79 Euro). Die Nettoauszahlungen orientieren sich an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.125.100 Euro (Vergleich zum 2. NVA 2020 = 1.111.300 Euro). Das entspricht rund 22,29 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan weist folgende vom Gemeinderat beschlossene Änderungen auf:

Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom 16.12.2020)	Dienstpostenplan VA 2021 (einschl. GR-Beschluss vom 01.02.2021)
Handwerklicher Dienst:	Handwerklicher Dienst:
1,08 VB GD 25.1	1,58 VB GD 25.1
1,91 VB GD 25.1 – VB II/p5	1,94 VB GD 25.1 – VB II/p5
Sonstige Bedienstete	Sonstige Bedienstete:
-	0,20 S

Die oben angeführten Änderungen sind nicht genehmigungspflichtig und widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung.

Investive Gebarung:

Sämtliche investiven Einzelvorhaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit dem § 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend ausgeglichen erstellt.

Es wird jedoch festgehalten, dass die Haushaltsstelle 1/512000-680000 (Planmäßige Abschreibung) beim Projekt „Einrichtung Arztpraxis“ nicht in den Nachweis der Investitionstätigkeit aufzunehmen gewesen wäre.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

² Einwohnerzahl nach dem Stichtag der GR-Wahl am 7.7.2015: 2.407 Einwohner

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat den MEFP in der Sitzung am 1. Februar 2021 ebenfalls mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe von 27.800 Euro (2022), 107.500 Euro (2023), 180.700 Euro (2024) und 120.200 Euro (2025) erwartet. Die Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) können aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 401.700 Euro (2022), 481.100 Euro (2023), 534.000 Euro (2024) bis 473.200 Euro (2025) bewegen. Davon hat die Marktgemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren. Der verbleibende Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Marktgemeinde im Zeitraum 2022 bis 2025 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 1.017.200 Euro rechnet.

Der Gemeinderat hat eine Prioritätenreihung der geplanten investiven Einzelvorhaben festgelegt.

Weitere Feststellungen:

Beschlussfassung:

Hinsichtlich der Beschlussfassung wird festgehalten, dass der Entwurf des Gemeindevoranschlags gemäß § 76 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 so zeitgerecht zu erstellen ist, dass der Gemeinderat vor Beginn des Haushaltsjahres darüber Beschluss fassen kann.

Festsetzung der Hebesätze:

Die Festsetzung der Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben erfolgte laut Mitteilung der Marktgemeinde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2020. Hingewiesen wird im Zusammenhang mit der gesonderten Beschlussfassung dieser Ordnungsänderungen auf die allenfalls bestehende Verpflichtung zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. GemO 1990.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Hundeabgabe wird ergänzend angemerkt, dass Hunde, die für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind, nach den Ausführungen im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 3. Februar 2020, IKD-2017-273713/215-Wa, ebenfalls anzuführen sind.

Vorbericht:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Z 9 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Vorbericht des Voranschlags die Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen verpflichtend anzuführen sind.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 6.000 Euro (Ansatz 0190) bzw. 10.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb dem laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

Gebührenkalkulationen:

Die Gebührenkalkulationen 2021 für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind zu korrigieren (siehe E-Mail vom 11. März 2021) und erneut in der zugehörigen Applikation freizugeben.

Bauhof:

Der Bauhof- und Fuhrparkgebarung weist im Ergebnishaushalt einen Abgang von 71.200 Euro auf. Die Vergütungssätze sind entsprechend dem Voranschlagserlass 2021 zu berechnen. Dazu sind detaillierte Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter notwendig. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof und Fuhrpark entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt. Dazu sollten auch die Erträge der Fuhrparkgebarung (Ansätze 821x00) dem Ansatz 617 zugeordnet werden.

Kontierungshinweise:

Im Zusammenhang mit der Untergliederung bei Zuführungskonten wird auf Pkt. 1.3.5. im Voranschlagserlass 2021 hingewiesen. Die dort angeführte Untergliederung für die Verrechnung zwischen operativer und investiver Gebarung sollte für Rücklagenbewegungen gesetzlich zweckgebundener Rücklagen sinngemäß Anwendung finden.

- Verkehrsflächenbeiträge 7941xx bzw. 8941xx
- Wasseranschlussgebühren 7942xx bzw. 8942xx
- Kanalanschlussgebühren 7943xx bzw. 8943xx
- Aufschließungsbeiträge Verkehr 7945xx bzw. 8945xx
- Aufschließungsbeiträge Wasser 7946xx bzw. 8946xx
- Aufschließungsbeiträge Kanal 7947xx bzw. 8947xx
- Infrastrukturkostenbeiträge 7948xx bzw. 8948xx

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
6/851111+894100 bzw. 6/851111+894200	6/851xxx+894xxx (Vorhabencode 5) 5/851xxx-7299xx (Vorhabencode 5) 6/851111+307xxx (Vorhabencode 1)	Verwendung von Rücklagemitteln aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Aschach an der Donau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 15. März 2021

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Barbara Baumgartner

3.2. Sanierung der Straßenbeleuchtung – Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Für die Sanierung der Straßenbeleuchtung wurden Mittel des OÖ Gemeindepaketes beantragt. Es war daher notwendig einen BZ-Antrag beim Land zu stellen. Aufgrund dieses Antrages wurde ein Finanzierungsplan seitens des Landes ausgearbeitet, der vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Bei diesem Finanzierungsplan sind folgende Fördermittel nicht berücksichtigt:

- Fördermittel des Energiesparverbandes
- Kommunalkredit und
- DOSTE

Diese Fördermittel wurden jedoch bereits beantragt.

Folgender Finanzierungsplan ist zu beschließen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	249.521	249.521
BMF KIG 2020	180.000	180.000
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	46.479	46.479
Summe in Euro	476.000	476.000

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Ing. Peter: Wie viel machen die Fördermittel ca. aus und wieviel bleibt für die Gemeinde über?

Hr. Weichselbaumer: Die Gemeinde kommt wahrscheinlich in die höchste Förderstufe. Es werden für die Gemeinde ca. 40 – 50.000,- Eigenanteil überbleiben. Man kann dies jedoch noch nicht genau sagen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Finanzierungsplan möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.2.

4. Vereinbarungen und Verträge

4.1. Verlängerung des Leihvertrages K-3092 betreffend die Leihgabe aus dem Bestand der OÖ Landes-Kultur GmbH zum Zwecke der Ausstellung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Leihvertrag bezüglich der Gegenstände im Fischereimuseum wird mit 30. 4. 2021 auslaufen. Eine Verlängerung wurde bei der OÖ Landes-Kultur GmbH beantragt.

Folgender Leihvertrag möge um weitere zwei Jahre verlängert werden:

Auf Nachfrage bei Herrn Schmid befindet sich der Leihvertrag gerade am Postweg. Im Amtsvortrag ist der alte Leihvertrag zur Info angefügt.

Beratung:

Fr. AL Rathmayr teilt mit, dass der Leihvertrag nunmehr auf 5 Jahre abgeschlossen werden soll.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Leihvertrag soll um fünf Jahre verlängert werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.

Leihvertrag

abgeschlossen zwischen der

OÖ Landes-Kultur GmbH
Museumstraße 14
4020 Linz,

aufgrund des Generalleihvertrags vom 30.03.2020 zwischen dem Land Oberösterreich und der OÖ Landes-Kultur GmbH Subleihgeberin der im Eigentum des Landes Oberösterreich stehenden Sammlung, im Folgenden kurz „Leihgeberin“ genannt einerseits und dem **Gemeindeamt des Marktes Aschach, Abelstraße 44, 4082 Aschach an der Donau**

als Entlehner andererseits wie folgt:

§ 1

Die Leihgeberin übergibt an den Entlehner und dieser übernimmt von der Leihgeberin zum Zwecke der Ausstellung

„Dauerausstellung - Fischerei“

die in der Beilage zu diesem Vertrag angeführten Leihobjekte zum unentgeltlichen Gebrauch für die Zeit
vom **01.05.2021** bis **01.05.2026**

§ 2

(1) Die Verpackung, sämtliche Transporte und die zollbehördliche Abfertigung der Leihobjekte erfolgt auf Gefahr und Kosten des Entlehners.

(2) Der Entlehner ist verpflichtet, sämtliche Leihobjekte der Leihgeberin bis spätestens **01.05.2026** zurückzustellen.

§ 3

Die Leihgabe(n) werden von der Leihgeberin auf Rechnung der Leihgeberin auf die Generalpolizze der OÖ Landes-Kultur GmbH bei der UNIQA (Polizzennummer 6810500102) von Nagel zu Nagel versichert.

§ 4

(1) Der Entlehner ist der Leihgeberin gegenüber verpflichtet, jeden Schaden, welcher der Leihgeberin durch Verschulden des Entlehners entsteht, zur Gänze zu ersetzen. Unter den Voraussetzungen des § 965 i. V. m. § 979 ABGB haftet der Entlehner wie ein Verwahrer auch für zufällige Schäden.

(2) Der Entlehner ist verpflichtet, den Verlust oder die Vernichtung eines, mehrerer oder aller Leihobjekte(s) sowie jeden Schaden, der an den Leihobjekten bzw. an einem oder mehreren von ihnen aufgetreten ist, der Leihgeberin unverzüglich mitzuteilen und über Art und Umfang des Verlustes, des Schadens oder der Vernichtung ein schriftliches Protokoll aufzunehmen.

§ 5

Insoweit der Entlehner die Leihobjekte für öffentliche Ausstellungen verwendet, ist er berechtigt, die Leihobjekte oder einzelne von ihnen in einem Ausstellungskatalog, der vom Entlehner oder über seinen Auftrag herausgegeben wird, zu reproduzieren, sofern mit der Herausgabe des Kataloges keine über die Deckung der Ausstellungs- und Katalogkosten hinausgehenden kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Die Leihgeberin muss im Katalog ausdrücklich wie folgt genannt werden:

Land Oberösterreich, Sammlung

Der Entlehner verpflichtet sich, ein Belegexemplar an die OÖ Landes-Kultur GmbH, OK Platz 1, 4020 Linz, zu übermitteln.

§ 6

(1) Unbeschadet der in § 1 bzw. § 2 Abs. 2 vereinbarten Leihdauer ist die Leihgeberin berechtigt, einzelne Leihobjekte vorzeitig vom Entlehner schriftlich zurückzufordern, wenn diese Leihobjekte vorübergehend für einen anderweitigen, nach der Beurteilung der Leihgeberin entsprechend vorrangigen Zweck benötigt werden. In einem solchen Fall ist der Entlehner verpflichtet, die zurückgeforderten Leihobjekte ungesäumt an die Leihgeberin zurückzustellen.

(2) Die Vertragsparteien räumen hiermit einander zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die vorzeitige Vertragsauflösung ausdrücklich das Recht ein, das gegenständliche Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen, wenn der andere Vertragsteil auch nur eine Bestimmung dieses Leihvertrages gröblich verletzt hat.

§ 7

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass eine (auch mehrmalige) einvernehmliche Verlängerung der Geltungsdauer dieses Leihvertrages zulässig ist. Sie hat gegebenenfalls durch Brief und Gegenbrief zu erfolgen, wobei jedenfalls auf diesen Leihvertrag Bezug zu nehmen und die verlängerte Geltungsdauer durch Angabe der Zeitdauer und eines Endtermines (Vgl. § 1 und § 2 Abs. 2) anzugeben ist.

§ 8

Sämtliche Gebühren, Abgaben, Steuern und dgl., die aus Anlass oder auch nur im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung dieses Leihvertrages entstehen, sind vom Entlehner zu tragen.

§ 9

Die Leihgeberin und der Entlehner vereinbaren hiermit, dass auf dieses Rechtsverhältnis ausschließlich die Bestimmungen des österr. Rechts Anwendung zu finden haben, weshalb in allen Fragen, die in diesem Leihvertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, unter anderem jedenfalls auch die Bestimmungen des ABGB, insbesondere der §§ 971 ff. und des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung zu finden haben.

§ 10

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis wird das jeweils sachlich zuständige Gericht mit dem Sitz in Linz/Donau vereinbart.

§ 11

Dieser Leihvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung.

Linz, am 19. April 2021

....., am

Für die OÖ Landes-Kultur GmbH

Entlehner:

OÖ Landes-Kultur GmbH
Standort Gebäude Welser Straße
Welser Straße 20, 4060 Leonding
T: +43(0)732/7720-52265
www.oelkg.at

Prof. Mag. Dr. Alfred Weidinger
Geschäftsführer

Unterschrift

OÖ Landes-Kultur GmbH
Standort Gebäude Welser Straße
Welser Straße 20, 4060 Leonding
T: +43(0)732/7720-52265
www.oelkg.at

ppa. MMag.ª Isolde Perndl
Kaufmännische Leitung

verlängert bis:

Der Leihvertrag bezieht sich auf folgende Objekte:

Lfd. Nr. Bezeichnung des Objektes und Inv.-Nr. sowie kennzeichnende Angaben, wie z. B. bei Kunstwerken Titel des Werkes, Name des Künstlers, Entstehungsjahr, Material und Technik, Maße, Erhaltungszustand, Versicherungswert.

Inv.Nr.	Bezeichnung	Versicherungswert
Inv.Nr.: F 13.067	Netz (Fischper); B: 56 cm, L: 145 cm	€ 109,--
Inv.Nr.: F 13.071	Fischreuse aus Weidengeflecht; L: 138 cm, Ø: 70 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.072	Netz (Per) L: 173 cm	*
Inv.Nr.: F 13.073	Netz (Per) L: 231 cm	*
Inv.Nr.: F 13.076	Huchenfalle: eiserner Rahmen mit eingestricktem Netz;	€ 363,--
Inv.Nr.: F 13.079	Stacherruder: Blatt und Stiel aus Holz, Eisenbeschlag; L: 230 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.080	Lagel: Weidenrutengeflecht; L: 148 cm, Ø: 45 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.081	Zwirnreuse: gestrickte Netze mit Reifen; L: 85 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.087	Stadtappen von Gmunden: Metallguss; 31 x 34 cm	€ 1.453,--
Inv.Nr.: F 13.093/1	Spiegelholz: L: 21,2 cm	*
Inv.Nr.: F 13.093/2	Spiegelholz: L: 23,2 cm	*
Inv.Nr.: F 13.093/3	Spiegelholz: L: 21,6 cm	*
Inv.Nr.: F 13.093/4	Spiegelholz: L: 22,1 cm	*
Inv.Nr.: F 13.099/1	Garnaufwickler aus Holz: 25,5 x 2,6 cm	*
Inv.Nr.: F 13.099/3	Garnaufwickler aus Holz: 22,5 x 2,9 cm	*
Inv.Nr.: F 13.099/5	Garnaufwickler aus Holz: 32 x 3,3 cm	*
Inv.Nr.: F 13.120/5	Netznadel: aus Holz mit Garn; 30,9 x 1 cm	*
Inv.Nr.: F 13.124/1	Netznadel: aus Eisen, 3 dünne Eisenstäbe; 34 x 0,7 cm	*
Inv.Nr.: F 13.124/2	Netznadel: Eisen; 28,8 x 0,3 cm	*
Inv.Nr.: F 13.124/3	Netznadel: Eisen; 20,3 x 0,4 cm	*
Inv.Nr.: F 13.124/4	Netznadel: Eisen; 22,1 x 0,6 cm	*
Inv.Nr.: F 13.124/5	Netznadel: Eisen; 30,6 x 1 cm	*
Inv.Nr.: F 13.124/6	Netznadel; Eisen; L 25,2 cm, B 1,5 - 2,2 cm	*
Inv.Nr.: F 13.124/7	Netznadel; Eisen; 34,6 x 1,1 cm	*
Inv.Nr.: F 13.124/10	Netznadel: Eisen; L: 17 cm	*
Inv.Nr.: F 13.125	Schere aus Eisen mit Schmiedemarken; L: 15 cm	*
Inv.Nr.: F 13.126/3	3 Stk. einfache Angelhaken mit Federn und Silk	*
Inv.Nr.: F 13.126/4	Angelhaken: Wiederhaken abgebrochen, Silk, Bleigewichte;	*
Inv.Nr.: F 13.126/5	Einfacher Angelhaken mit Hanfschnur, 1 Bleigewicht;	*
Inv.Nr.: F 13.126/6	Einfacher Angelhaken mit Hanfschnur zum Leinlegen	*
Inv.Nr.: F 13.126/7	Hechtblinker mit Drilling, Blei und Vorfach	*
Inv.Nr.: F 13.126/8	Drahtschnur für Vorfach	*
Inv.Nr.: F 13.132	2 Stk. Gabeln von „Hechtgalgen“;	*
Inv.Nr.: F 13.137/1	Angelhaken zum „Leinlegen“; L: ca. 4 cm	*
Inv.Nr.: F 13.141c	Zwirn für Kampgarn	*
Inv.Nr.: F 13.144/1	17 Stk. Angelhaken zum „Leinlegen“; L: ca. 4 cm	*
Inv.Nr.: F 13.144/2	Angelhaken: „Zwilling“ mit Hanfschnur; L: 8,5 cm	*
Inv.Nr.: F 13.146	Fischwaage aus Eisen mit Gewicht; L: 34,5 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.158	Bogen aus Weidenholz; L: 20,5 cm, B: 13,3 cm	€ 100,--

Inv.Nr.: F 13.159	Holz zum Anfertigen von Reusen; L: 19 cm, Ø: 2,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.161/3	Garnaufwickler: Holz; L: 17,3 cm, B: 8,4 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.161/8	Garnaufwickler: Holz; L: 17,4 cm, B: 4 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.168	Ger: Eisen mit 5 Spitzen L: 14 cm, B: 8,2 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.170a	Zwirn	*
Inv.Nr.: F 13.171	Eierpinzette aus Messing; L: 20 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.175	Ruderboot aus Silber (Schmuckstück); L: 4,1 cm, H: 1,5 cm, T: 1,1 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.176	Taschenuhr aus Silber; Ø: 5 cm	€ 109,--
Inv.Nr.: F 13.177	Brosche: Rahmen u. Herrenporträt unter Glas; L: 4,3 cm, B: 3,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.182	Uhrkettenanhänger in Form eines silbernen Gliederfisches; L: 4 cm	€ 180,--
Inv.Nr.: F 13.183	Georgsmedaille: Silber, kreisrund; Ø: 3,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.184	Scheyrerkreuz: aus Messing, reich graviert; L: 11,3 cm, max. B: 4,6 cm	€ 109,--
Inv.Nr.: F 13.185a	Silberäsche: L: 5,7 cm, H: 2,3 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.185b	Silberäsche: L: 5,7 cm, H: 2,3 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.187	Schere: Eisen, handgeschmiedet mit Schmiede- marken; L: 15 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.194	Kirchensitztaferl: Messing, Gravur: IF 1733 u. Fischabbildung; L: 9,7 cm, B: 7,4 cm	€ 218,--
Inv.Nr.: F 13.203/20	Floss: Holz, Kahnförmig; L: 22 cm	*
Inv.Nr.: F 13.203/21	Floss: Holz, Kahnförmig; L: 27,3 cm	*
Inv.Nr.: F 13.203/22	Floss: Holz, Kahnförmig; L: 27 cm	*
Inv.Nr.: F 13.203/23	Floss: Holz, Kahnförmig; L: 19,5 cm	*
Inv.Nr.: F 13.205	Schnurrolle: Holz gedrechselt, Messingbeschläge, mit Griff; Ø: 8,9 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.207	Bleiaufwickzange: Eisen geschmiedet; L: 13 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.210/1	Köderfischnadel aus Messing; L: 10,9 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.210/2	Köderfischnadel aus Messing; L: 10,9 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.215	Ahle mit Horngriff; L: 22 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.216a	Klappmesser mit Horngriffschalen; L: 12,2 cm zusammengeklappt	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.216b	Klappmesser mit Horngriffschalen; L: 9,9 cm zusammengeklappt	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.217a	Knotenöffner mit Holzgriff und Eisenstift; L: 10,7 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.217b	Knotenöffner mit Messinggriffstück und Eisenstift; L: 10,8 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.219b	Gussdorn (Eisenstift); L: 10,3 cm	*
Inv.Nr.: F 13.219c	3 Stk. Bleie: bauchige Form; Ø: 2 cm	*
Inv.Nr.: F 13.221/1	Werfel mit Schnur; L: 4 cm	*
Inv.Nr.: F 13.227	Fischnadel: L: 9 cm	*
Inv.Nr.: F 13.229	2 Stk. Eisenhaken für Küche und Kalter; L: 11,5 cm + L: 12,2 cm	*
Inv.Nr.: F 13.247/1	9 Stk. Bleie: auf Schnur aufgefädelt	*
Inv.Nr.: F 13.248/1	Huchenangel (Zwilling)	*
Inv.Nr.: F 13.248/2	Huchenangel (Zwilling)	*
Inv.Nr.: F 13.248/3	Huchenangel (Zwilling)	*

Inv.Nr.: F 13.248/4	Huchenangel (Zwilling)	*
Inv.Nr.: F 13.248/5 a-c	3 Stk. Huchenangeln (einfach)	*
Inv.Nr.: F 13.256	Kneip: Eisenklinge an Schneide fein gezähnt, Klinge in Holzgriff, Schmiedemarke KW; ges. L: 21,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.261	Lebkuchenmodel mit „Fischzeile“: rechteckiges Holz mit 8 Fischen; L: 32,3 cm, B: 14,4 cm	€ 290,--
Inv.Nr.: F 13.273	Setzgarn: eingefärbt; Netzspiegel: 2,5 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.279	Krebsreuse: gestrickte Netze, 3 Holzreifen ges. L: 75 cm, Netzspiegel: 2 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.280/1	Krebsteller: Eisenreifen mit gestricktem Netz; Ø: 36,5 cm, Netzspiegel: 2,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.280/2	Krebsteller: Eisenreifen mit gestricktem Netz; Ø: 36,5 cm, Netzspiegel: 2,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.280/3	Krebsteller: Eisenreifen mit gestricktem Netz; Ø: 36,5 cm, Netzspiegel: 2,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.280/4	Krebsteller: Eisenreifen mit gestricktem Netz; Ø: 36,5 cm, Netzspiegel: 2,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.282	Reuse aus Eisendrahtgeflecht: L: 107 cm, Ø: 44 – 60 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.283	Reuse für Innwasser: aus Weidengeflecht ; L : 114 cm, Ø: 60 u. 37 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.294/1	Blei: dreieckig	*
Inv.Nr.: F 13.294/2	Blei: dreieckig	*
Inv.Nr.: F 13.297	Köderfischreuse aus Weidengeflecht; L: 90 cm, Ø: 33 u. 25,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.331	Kalterper: klein, Holzstück gegabelt; ges. L: 55 cm, Netzspiegel: 2 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.333	Kalterper: Flacheisenrahmen mit Rundholzstiel L: 167,3 cm, Netzspiegel: 2 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.334	Einhängper: 2 runde Weidenreifen, dazwischen Netz gespannt; H: 41 cm, Ø: 40 cm, Netzspiegel: 1,3 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.347	Paraderuder: Holz, weiß-grün, Jahreszahl 1814, ges. L: 200 cm	€ 363,--
Inv.Nr.: F 13.351	Bachsegen: Netz mit Hanfari, Bleien und 4 kahn- und 20 würfelförmigen Flossen; L: (kahnförmige Flosse) 29 cm, Netzspiegel: 1,5 cm	€ 218,--
Inv.Nr.: F 13.355	Huchengarn	€ 363,--
Inv.Nr.: F 13.362	Sturzper: Bandeisenreifen mit Eisenbügel aus Rundeisen Stellhalterung, Holzstiel; ges. L: 212 cm, Netzspiegel: 2,1 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.366/2	Kehl: Furkel aus Holz mit Stiel, dazwischen Kehlstein eingeklemmt; L: 90 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.373	Stielsöß: Pappelholz, Stiel aufgenagelt an länglich-rechteckiger Schaufel; ges. L: 178 cm, L: 39,6 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.374	Stacherruder	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.375/1	Ruder	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.375/2	Ruder	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.382	Tragholz: mit Eisenband verstärkt; ges. L: 91,5 cm, L (Eisenband): 53 cm	€ 100,--

Inv.Nr.: F 13.386	Fischlagel aus Holz; L: 75,4 cm, max. Ø: 22 cm, Peilloch: 19 x 9 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.387	Fischlagel aus Holz; „1888 K.F.“, L: 98,7 cm, max. Ø: 30 cm, Peilloch: 22 x 12,5 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.388	Fischlagel aus Weidengeflecht; ges. L: 100 cm, max. Ø: 28,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.390	Fischfaß aus Holz, ehemals grün gestrichen; ges. L: 85,5 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.393	Fischkalter aus Holz in Zillenform; L: 118 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.394	Fischkalter aus Holz in Zillenform; L: 144 cm	€ 146,--
Inv.Nr.: F 13.403/3	Weidenleiter	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.403/5	Weidenleiter	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.403/8	Weidenleiter	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.405	Hammer aus Holz mit rundem Holzstiel; ges. L: 84 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.406	Singerlstock: aus Weidenrutengeflecht, unten offen, oben spitz zulaufend; H: 118 cm, Ø: 105 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.409	Fischwandl: Holz mit Deckel; max. L: 52 cm	€ 109,--
Inv.Nr.: F 13.417	Bodenreifen für Weidenreuse: Weidengeflecht; Ø: 45-46 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.418/1	Stoßel- oder Kraxlreifen für Weidenreuse; Weidengeflecht; Ø: 32-35 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.422/1	Zainhobel: Holz, mit Eisenklinge; ges. L: 22,2 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.422/2	Zainhobel: Holz, mit Eisenklinge; ges. L: 25,5 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.431	Huchenger mit Stange: 5 Eisenspitzen; ges. L: 553 cm	€ 726,--
Inv.Nr.: F 13.437a	Stellenstiefel: Leder, schwarz, sehr langer Schaft; L (Schaft bis zur Sohle): 95 cm, Fußlänge: 32 cm	€ 218,--
Inv.Nr.: F 13.437b	Stellenstiefel: Leder, schwarz, sehr langer Schaft; L (Schaft bis zur Sohle): 95 cm, Fußlänge: 32 cm	€ 218,--
Inv.Nr.: F 13.455a	Angefangene Fischreuse: aus Weidengeflecht; L: 228 cm, Ø (Kraxlreifen): 32 u. 43 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.455c	Hilfsgerät zur Anfertigung von Reusen	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.457	Sturzkorb: aus Weidengeflecht, 1 Kraxlreifen, unten offen, oben spitz zulaufend; H: 62 cm, Ø(unten): 40 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.461	Sturzkorb: aus Weidengeflecht, zylindrische Form; H: 82 cm, Ø: 68-69 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 13.470 a, b, c	Festanzug des Hoffischers (Rock, Hose, Gilet)	€ 1.090,--
Inv.Nr.: F 14.853	Lagel	€ 146,--
Inv.Nr.: F 14.861	Paraderuder	€ 363,--
Inv.Nr.: F 16.506	Bierglas mit Fischreihher	€ 290,--
Inv.Nr.: F 17.801	22 Stk. verschiedene Flosse (auf Schnur aufgefädelt)	€ 100,--
Inv.Nr.: F 17.802	Netznadel: Holz mit Garn;	*
Inv.Nr.: F 17.803	Setzgarn von der Ager: Netzspiegel: 2 cm	€ 218,--
Inv.Nr.: F 17.804	Kehl: „Voglhuber“, Obernberg a. Inn, Holzstiel und Eisengewicht mit Eisenring verbunden; L (Holzstiel): 70,3 cm, L (Eisengewicht): 14,2 cm, Ø (Eisenring): 7 cm	€ 146,--

Inv.Nr.: F 17.805	Fischkorb (Brutkorb) aus engem Weidengeflecht und Lianenreifen als Griff: bauchige Form, nach unten spitz zulaufend; max. H: 83,5 cm, max. Ø an der Öffnung: 39 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 17.806	Strohkorb: „Technik Hörsching“; H: 20 cm, Ø: oben 36 cm, Ø (Boden): 20 cm	€ 100,--
Inv.Nr.: F 17.807	Zunftzeichen aus Schmiedeeisen	€ 1.817,--
o.Inv.Nr.:	10 Stk. diverse Bleie	*
o.Inv.Nr.:	15 Stk. diverse Bleie in verschiedenen Formen 2 Stk. glockenförmige Bleie auf Schnur aufgefädelt; Ø: 1cm 2 Stk. glockenförmige Bleie auf Schnur aufgefädelt; Ø: 1,3 cm 1 Stk. Blei in elliptischer Form; L: 10 cm 1 Stk. Blei in sechseckiger Form; L: 5,5 cm 1 Stk. Blei rund – konisch; L: 7,5 cm 1 Stk. Blei kugelförmig mit Loch; Ø: 2,7 cm, Ø Loch: 7 mm Werfel aus Messing; L: 3,3 cm Werfel aus Messing; L: 3 cm Werfel aus Eisen; L: 3,2 cm Hechtangel: Zwilling mit Schnur; L: Zwilling 7,8 cm Hechtangel: Zwilling mit Schnur und glockenförmigen Blei; L: Zwilling 6,6 cm Zwilling: L: 6,7 cm Zwilling: L: 5,9 cm Zwilling mit Vorfach, Schnur und Werfel auf Karton aufgewickelt;	*
o.Inv.Nr.:	29 Stk. Angelhaken einfach (verschiedene Größen); 7 Stk. Zwillinge (verschiedene Größen); 4 Stk. Drillinge (verschiedene Größen); Zwilling mit Hanfschnur; L: 6,8 cm Zwilling mit Drahtvorfach; L: 3 cm	*

Sämtliche Leihgaben, deren Versicherungswert mit einem Stern (*) angegeben wurde, gehören einer Pauschale von € 2.900,-- an.

4.2. Erlebnispromenade Aschach – Einverständnis via donau – Österreichische Wasserstraßen GesmbH – Gegenbrief – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Bezüglich der Erlebnispromenade wurde bei der viadonau als Grundeigentümer um Genehmigung angesucht. Da diese Genehmigung seitens der viadonau als vertraulich zu behandeln ist müsste lt. § 53 OÖ GemO die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber wäre ein gesonderter Beschluss zu fassen. Der Gegenbrief ist von der Gemeinde zu unterfertigen und zu retournieren. Die Öffentlichkeit soll nicht ausgeschlossen werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Öffentlichkeit soll nicht ausgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

Hr. Jäger: Dieser Vertrag ist seiner Meinung nach nicht zu akzeptieren, da der Auftraggeber eigentlich der Tourismusverein ist. Man weiß noch nicht, wie die ganze Wartung geregelt ist. Er ist der Meinung, dass man einen Subvertrag mit dem Tourismusverein machen sollte.

Hr. Groiss: Für ihn ist auch der Pkt. 16 problematisch.

Fr. Frandl: Innerhalb der SPÖ ist man sich in diesem Punkt nicht einig. Hr. Vizebgm. Haider hat mit Fr. Steininger gesprochen und diese teilte mit, dass die Wartung in den nächsten 5 Jahren vom Tourismusverein übernommen werde. Sie ist jedoch auch der Meinung, dass solche Sachen schriftlich festgehalten werden müssen.

Fr. Dr. Wassermair: Gerade im heurigen Jahr hat sich unsere Einstellung zur Promenade und dass wir das Projekt in der Form ablehnen - auch wenn es ein bisschen modifiziert und verschoben wird - bestätigt.

Die Promenade ist als Naherholungsraum für die Bevölkerung von Aschach und auch der Umgebung wichtig. Wir sehen in diesem Projekt keinen Mehrwert für die Aschacher Bevölkerung, im Gegenteil. Laut vorliegendem Plan sollen 1063 m² Grünfläche verstellt werden, es bleibt kaum eine Wiese frei. Da finde ich Punkt 4 im Vertrag ganz interessant, wo steht: "Grünanlagen sind zu schützen"

Und wir belegen gerade jede noch vorhandene freie Fläche mit irgendetwas, das gerade irgendjemanden einfällt! Es ist eine Zumutung an sich, dass man das Projekt - wenn man den vorigen Sommer erlebt hat - überhaupt noch andenkt.

Was das Vertragliche angeht:

Natürlich muss es öffentlich sein, weil ja die ganzen Punkte von der Gemeinde und der Öffentlichkeit getragen werden müssen. Das könnte man ja gar nicht exekutieren, wenn das geheim gehalten wird. Zumal die Bevölkerung die Kosten dafür trägt.

Der Vertrag kann in der Form überhaupt nicht unterzeichnet werden, weil Scherereien und Kosten vorprogrammiert sind. Wir müssen die Wartung machen, wir müssen die Kinderspielsachen ständig sichern, wir müssen für den Abfall aufkommen. Und für den Abfall kommt zu 50 % die Bevölkerung auf!

Das Ganze ist einfach nicht tragbar. Und ich möchte nochmal wiederholen:

180 Unterschriften waren dagegen. Bringt mir einmal 180 Unterschriften dafür, dann kann man darüber reden.

Hr. Vizebgm. Haider: Er hätte solche Verträge immer gerne immer im Gemeindevorstand zur Vorberatung. Kann man diesen Vertrag auch im Juni abstimmen?

Nach längerer Diskussion wird der Punkt auf die nächste Gemeinderatssitzung im Juni vertagt.

ENDE TOP 4.2.

via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH
Servicecenter Oberes Donautal Schopperplatz 3, 4082 Aschach an der Donau

Marktgemeinde Aschach an der Donau
z.H. Frau Karin Rathmayr
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

via donau –
Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
Donau-City-Straße 1
1220 Wien/Vienna, Austria

T +43 50 4321-1000
F +43 50 4321-1050
office@viadonau.org
www.viadonau.org

UniCredit Bank Austria AG
IBAN AT281100001270328600
BIC BKAUATWW
FN 257381b HG Wien
DVR 1052748
UID ATU61299106

Betreff: Erlebnispromenade Aschach

Aschach, 12.April 2021

Bearbeiter:

Sarah Schönberger
T +43 50 4321-3011
sarah.schoenberger@viadonau.org

Sehr geehrte Frau Rathmayr,

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH (im Folgenden kurz viadonau genannt) einerseits als Eigentümerin und andererseits als Fruchtgenussberechtigte und vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bestellter Verwalter von Liegenschaften der Republik Österreich, Bundeswasserstraßenverwaltung, erteilt der **Marktgemeinde Aschach an der Donau**, unter Bezugnahme auf das Ansuchen vom 14.01.2021 und in Ergänzung des Bestandvertrages AS124, Zl. 10.020-A-II7/1970, abgeschlossen am 24.06.1970, samt drei Nachträgen, die Bewilligung, auf den Grundstücken Nr. 3/7 und Nr. 3/35, beide EZ 1235 sowie Gst.-Nr. 3/6, EZ 1159 und Gst.-Nr. 3/2, EZ 1, alle KG 45003 Aschach an der Donau, gemäß beiliegendem Plan eine sog. „Erlebnispromenade“ mit 7 Stationen im Gesamtausmaß von ca. 1.063 m² nach Maßgabe der erforderlichen, behördlichen Bewilligungen zu errichten

Für die Gestattung wird einvernehmlich Unentgeltlichkeit vereinbart.

Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung ist einmalig ein Betrag in Höhe von € 45.- zuzüglich 20% USt sohin € 54,00 zu entrichten. Allfällige Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Erlebnispromenade entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Aufwandsentschädigung für Mühewaltung ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung auf das bekanntgegebene Konto spesenfrei einzubezahlen.

Diese Bewilligung wird unter Einhaltung der folgenden Auflagen - gegen jederzeitigen Widerruf - erteilt:

1. Alle für die Errichtung der Erlebnispromenade erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sind durch die Gemeinde Aschach rechtzeitig vor Baubeginn zu erwirken.
2. Sollten bei der Ausübung der Bewilligung Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieser Bewilligung. Sämtliche für die Umsetzung der

Bewilligung notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen, hat die Gemeinde Aschach rechtzeitig vor Baubeginn auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich ist viadonau bzw. der Grundeigentümer sowie seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.

3. Den Anweisungen der Mitarbeiter von viadonau sowie der von den Grundeigentümern beauftragten Aufsichtsdienste ist im Zusammenhang mit der Errichtung der Erlebnispromenade unbedingt Folge zu leisten.
4. Das Anbringen von Werbeflahen, Seilen, Kabeln, usw. an Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet; Grünanlagen sind zu schützen.
5. Bei Eintreten von Hochwassergefahr sind sämtliche Aufbauten rechtzeitig von der Uferböschung zu entfernen.
6. Einbauten sind nur bis maximal 1,50m an den Treppelweg heranreichend erlaubt.
7. Die Gemeinde Aschach hat spätestens bei Vertragsabschluss (Erteilung der Grundbenutzungsbewilligung) mit viadonau einen verantwortlichen Vertreter namhaft zu machen, der die erforderlichen Arbeiten beaufsichtigt und als Ansprechperson für viadonau dient. Dieser ist mit einem betriebsbereiten Mobiltelefon auszurüsten, dessen Nummer ebenfalls zum vorangeführten Zeitpunkt bekannt zu geben ist.
8. Die Arbeiten für die Herstellung der Stationen der Erlebnispromenade sind im engen Einvernehmen mit via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH durchzuführen. Die Gemeinde Aschach hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
9. viadonau ist zu den Baubesprechungen schriftlich einzuladen. Die Baubesprechungsprotokolle sind an viadonau – Servicecenter Oberes Donautal aufaufgefordert in digitaler Form zu übermitteln.
10. Die Fertigstellung der Arbeiten ist viadonau bei gleichzeitiger Vorlage der letztgültigen Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung/in elektronischer Form bekannt zu geben.
11. Die Abgrenzung der zu benützenden Wege hat auf Kosten der Gemeinde Aschach so zu erfolgen, dass der Durchgangsverkehr für die Nutzer aufrechterhalten bleibt. Die Wege müssen für Einsatzfahrzeuge im Bedarfsfall freigemacht werden. An neuralgischen Punkten sind erforderlichenfalls von der Gemeinde Aschach geschulte Streckenposten zur Sicherung aufzustellen.
12. Die im gegenständlichen Bereich vorhandenen Treppelwege bzw. Uferbegleitwege sind in jedem Fall für Einsatzkräfte und sonstige Berechtigte freizuhalten. Eine etwaige Sperre ist mit der Schifffahrtsaufsicht sowie mit den zuständigen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzustimmen.
13. viadonau weist darauf hin, dass bezüglich der Befahrung von bundeseigenen Treppelwegen die Bestimmungen der Wasserstraßenverkehrsordnung maßgeblich sind.
14. **Haftung:** Die Gemeinde Aschach haftet dem Grundeigentümer sowie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden und Zwischenfälle, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Adaptierung, Benützung und Belassung des Donausteigrastplatzes ergeben. Hinsichtlich der dritten Personen allenfalls entstandenen Schäden hat der Veranstalter via donau schad- und klaglos zu halten,

Die Gemeinde Aschach haftet auch für die durch Abtrift der Anlagen, Teilen davon oder Aufbauten darauf, an fremdem Eigentum – sei es des Grundeigentümers, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.

Die Benützung der zugewiesenen Grundfläche sowie deren Zu- und Abfahrt erfolgt auf eigene Gefahr! Der Grundeigentümer und seine Vertreter haften in keiner Weise

Bearbeiter:

Sarah Schönberger
T +43 50 4321-3011
sarah.schoenberger@viadonau.org

Bearbeiter:

Sarah Schönberger
T +43 50 4321-3011
sarah.schoenberger@viadonau.org

für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit des Grundstückes zum beabsichtigten Gebrauch. Der Grundeigentümer und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen sowie für deren Zufahrt. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Grundeigentümer und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.


Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behält sich der Grundeigentümer und seine Vertreter auch nach Ablauf der Grundbenutzungszustimmung, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

15. Auf den betroffenen Grundstücken sind Lagerungen nicht gestattet. Insbesondere hat die Gemeinde Aschach dafür Sorge zu tragen, dass genügend geeignete Abfallbehälter aufstellt und in regelmäßigen Abständen entleert werden. Im Übrigen sind alle Flächen und die daran angrenzende Uferböschung frei von Verunreinigungen (Glassplitter, Müll, Kot etc.) zu halten.
16. Bei allfällig notwendigen Wasserbauten ist die Erlebnispromenade samt zugehörigen Auf- und Einbauten auf Verlangen von viadonau entschädigungslos zu entfernen.
17. Im Falle eines Widerrufs und/oder der Beendigung des Vertrages AS124 samt Nachträgen sind die beanspruchten Grundflächen von der Gemeinde Aschach kostenpflichtig von allen Anlagen und Einrichtungen zu räumen sowie ordnungsgemäß zu säubern und an viadonau zurückzustellen. Im Mängelfalle wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der Gemeinde Aschach durchgeführt.
18. Der Bewilligungsinhaber hat gegebenenfalls selbständig und auf eigene Kosten für einen Winterdienst auf den von ihm benutzten Grundflächen zu sorgen (Räum- und Streudienst).

Zum Zeichen des Einverständnisses sendet die Gemeinde Aschach das zweite Exemplar des Schreibens (Gegenschlussbrief) so rasch wie möglich rechtsverbindlich gefertigt an viadonau zurück. Änderungen und Ergänzungen in und zum Schlussbrief sind unwirksam und werden von viadonau nicht anerkannt.

Abschließend weist viadonau Sie darauf hin, dass der gegenständliche Vertrag und damit in Zusammenhang stehende Unterlagen **vertraulich** zu behandeln sind.

Mit freundlichen Grüßen


DI Hans-Peter Hasenbichler
Geschäftsführer

Beilagen: Plan
Rechnung

GEGENBRIEF

Betreff: Erlebnispromenade Aschach

Aschach, 12. April 2021

via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH (im Folgenden kurz viadonau genannt) einerseits als Eigentümerin und andererseits als Fruchtgenussberechtigte und vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bestellter Verwalter von Liegenschaften der Republik Österreich, Bundeswasserstraßenverwaltung, erteilt der **Marktgemeinde Aschach an der Donau**, unter Bezugnahme auf das Ansuchen vom 14.01.2021 und in Ergänzung des Bestandvertrages AS124, Zl. 10.020-A-II7/1970, abgeschlossen am 24.06.1970, samt drei Nachträgen, die Bewilligung, auf den Grundstücken Nr. 3/7 und Nr. 3/35, beide EZ 1235 sowie Gst.-Nr. 3/6, EZ 1159 und Gst.-Nr. 3/2, EZ 1, alle KG 45003 Aschach an der Donau, gemäß beiliegendem Plan eine sog. „Erlebnispromenade“ mit 7 Stationen im Gesamtausmaß von ca. 1.063m² nach Maßgabe der erforderlichen, behördlichen Bewilligungen zu errichten

Für die Gestattung wird einvernehmlich Unentgeltlichkeit vereinbart.

Als Aufwandsentschädigung für Mühewaltung ist einmalig ein Betrag in Höhe von € 45.- zuzüglich 20% USt sohin € 54,00 zu entrichten. Allfällige Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Erlebnispromenade entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Aufwandsentschädigung für Mühewaltung ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung auf das bekanntgegebene Konto spesenfrei einzubezahlen.

Diese Bewilligung wird unter Einhaltung der folgenden Auflagen - gegen jederzeitigen Widerruf - erteilt:

1. Alle für die Errichtung der Erlebnispromenade erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sind durch die Gemeinde Aschach rechtzeitig vor Baubeginn zu erwirken.
2. Sollten bei der Ausübung der Bewilligung Rechte Dritter berührt werden, so sind diese nicht Gegenstand dieser Bewilligung. Sämtliche für die Umsetzung der Bewilligung notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen hat die Gemeinde Aschach rechtzeitig vor Baubeginn auf eigene Kosten zu erwirken. Diesbezüglich ist viadonau bzw. der Grundeigentümer sowie seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
3. Den Anweisungen der Mitarbeiter von viadonau sowie der von den Grundeigentümern beauftragten Aufsichtsdienste ist im Zusammenhang mit der Errichtung der Erlebnispromenade unbedingt Folge zu leisten.
4. Das Anbringen von Werbefahnen, Seilen, Kabeln, usw. an Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet; Grünanlagen sind zu schützen.
5. Bei Eintreten von Hochwassergefahr sind sämtliche Aufbauten rechtzeitig von der Uferböschung zu entfernen.
6. Einbauten sind nur bis maximal 1,50m an den Treppelweg heranreichend erlaubt.
7. Die Gemeinde Aschach hat spätestens bei Vertragsabschluss (Erteilung der Grundbenutzungsbewilligung) mit viadonau einen verantwortlichen Vertreter namhaft zu machen, der die erforderlichen Arbeiten beaufsichtigt und als Ansprechperson für viadonau dient. Dieser ist mit einem betriebsbereiten Mobiltelefon auszurüsten, dessen Nummer ebenfalls zum vorangeführten Zeitpunkt bekannt zu geben ist.

Bearbeiter:
Sarah Schönberger
T +43 50 4321-3011
sarah.schoenberger@viadonau.org

8. Die Arbeiten für die Herstellung und Konzipierung der Stationen der Erlebnispromenade sind im engen Einvernehmen mit via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH durchzuführen. Die Gemeinde Aschach hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeiten nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
9. viadonau ist zu den Planungen und Baubesprechungen schriftlich einzuladen. Die Protokolle sind an viadonau – Servicecenter Oberes Donautal unaufgefordert in digitaler Form zu übermitteln.
10. Die Fertigstellung der Arbeiten ist viadonau bei gleichzeitiger Vorlage der letztgültigen Ausführungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung/in elektronischer Form bekannt zu geben.
11. Die Abgrenzung der zu benützenden Wege hat auf Kosten der Gemeinde Aschach so zu erfolgen, dass der Durchgangsverkehr für die Nutzer aufrechterhalten bleibt. Die Wege müssen für Einsatzfahrzeuge im Bedarfsfall freigemacht werden. An neuralgischen Punkten sind erforderlichenfalls von der Gemeinde Aschach geschulte Streckenposten zur Sicherung aufzustellen.
12. Die im gegenständlichen Bereich vorhandenen Treppelwege bzw. Uferbegleitwege sind in jedem Fall für Einsatzkräfte und sonstige Berechtigte freizuhalten. Eine etwaige Sperre ist mit der Schifffahrtsaufsicht sowie mit den zuständigen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzustimmen.
13. viadonau weist darauf hin, dass bezüglich der Befahrung von bundeseigenen Treppelwegen die Bestimmungen der Wasserstraßenverkehrsordnung maßgeblich sind.
14. **Haftung:** Die Gemeinde Aschach haftet dem Grundeigentümer sowie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden und Zwischenfälle, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Adaptierung, Benützung und Belassung des Donausteigrastplatzes ergeben. Hinsichtlich der dritten Personen allenfalls entstandenen Schäden hat der Veranstalter viadonau schad- und klaglos zu halten.

Die Gemeinde Aschach haftet auch für die durch Abtrift der Anlagen, Teilen davon oder Aufbauten darauf, an fremdem Eigentum – sei es des Grundeigentümers, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.

Die Benützung der zugewiesenen Grundfläche sowie deren Zu- und Abfahrt erfolgt auf eigene Gefahr! Der Grundeigentümer und seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit des Grundstückes zum beabsichtigten Gebrauch. Der Grundeigentümer und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundflächen sowie für deren Zufahrt. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Grundeigentümer und seine Vertreter keine Haftung. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.

Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behält sich der Grundeigentümer und seine Vertreter auch nach Ablauf der Grundbenutzungszustimmung, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

15. Auf den betroffenen Grundstücken sind Lagerungen nicht gestattet. Insbesondere hat die Gemeinde Aschach dafür Sorge zu tragen, dass genügend geeignete Abfallbehälter aufstellt und in regelmäßigen Abständen entleert werden. Im Übrigen sind alle Flächen und die daran angrenzende Uferböschung frei von Verunreinigungen (Glassplitter, Müll, Kot etc.) zu halten.

Bearbeiter:
Sarah Schönberger
T +43 50 4321-3011
sarah.schoenberger@viadonau.org

16. Bei allfällig notwendigen Wasserbauten ist die Erlebnispromenade samt zugehörigen Auf- und Einbauten auf Verlangen von viadonau entschädigungslos zu entfernen.
17. Im Falle eines Widerrufs und/oder der Beendigung des Vertrages AS124 samt Nachträgen sind die beanspruchten Grundflächen von der Gemeinde Aschach kostenpflichtig von allen Anlagen und Einrichtungen zu räumen sowie ordnungsgemäß zu säubern und an via donau zurückzustellen. Im Mängelfalle wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der Gemeinde Aschach durchgeführt.
18. Der Bewilligungsinhaber hat gegebenenfalls selbständig und auf eigene Kosten für einen Winterdienst auf den von ihm benutzten Grundflächen zu sorgen (Räum- und Streudienst).

Zum Zeichen des Einverständnisses sendet die Gemeinde Aschach das zweite Exemplar des Schreibens (Gegenschlussbrief) so rasch wie möglich rechtsverbindlich gefertigt an viadonau zurück. Änderungen und Ergänzungen in und zum Schlussbrief sind unwirksam und werden von viadonau nicht anerkannt.

Abschließend weist viadonau Sie darauf hin, dass der gegenständliche Vertrag und damit in Zusammenhang stehende Unterlagen **vertraulich** zu behandeln sind.

Bearbeiter:
Sarah Schönberger
T +43 50 4321-3011
sarah.schoenberger@viadonau.org

Mit vorstehenden Auflagen einverstanden,

Ort, Datum, Unterschrift



Station 1 Urfahr
Ca. 9 x 25 m

Station 2 Schiffahrt (Kelheimer-Grundriss) inkl.
„Randbereich“
Ca. 10 x 45 m

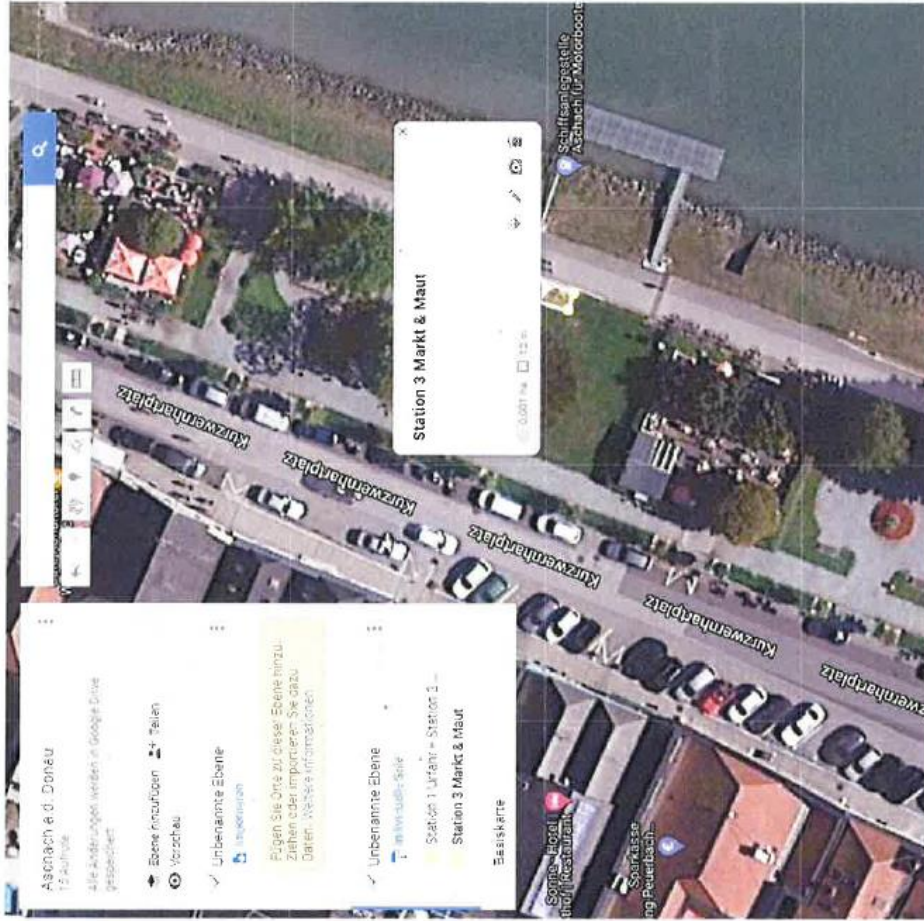
→ Gesamt ca. 675 m²

Änderung der genaue Verortung des Objekts
innerhalb der Fläche vorbehalten

Station 3 Markt & Maut
Ca. 3 x 4 m

→ Gesamt ca. 12 m²

Änderung der genaue Verortung des Objekts
innerhalb der Fläche vorbehalten





Station 4 Kraft des Wassers
Ca. 8 x 3,5 m

→ Gesamt ca. 28 m²

Änderung der genaue Verortung des Objekts
innerhalb der Fläche vorbehalten



Station 5 Wein & Wirte
Ca. 8 x 12 m

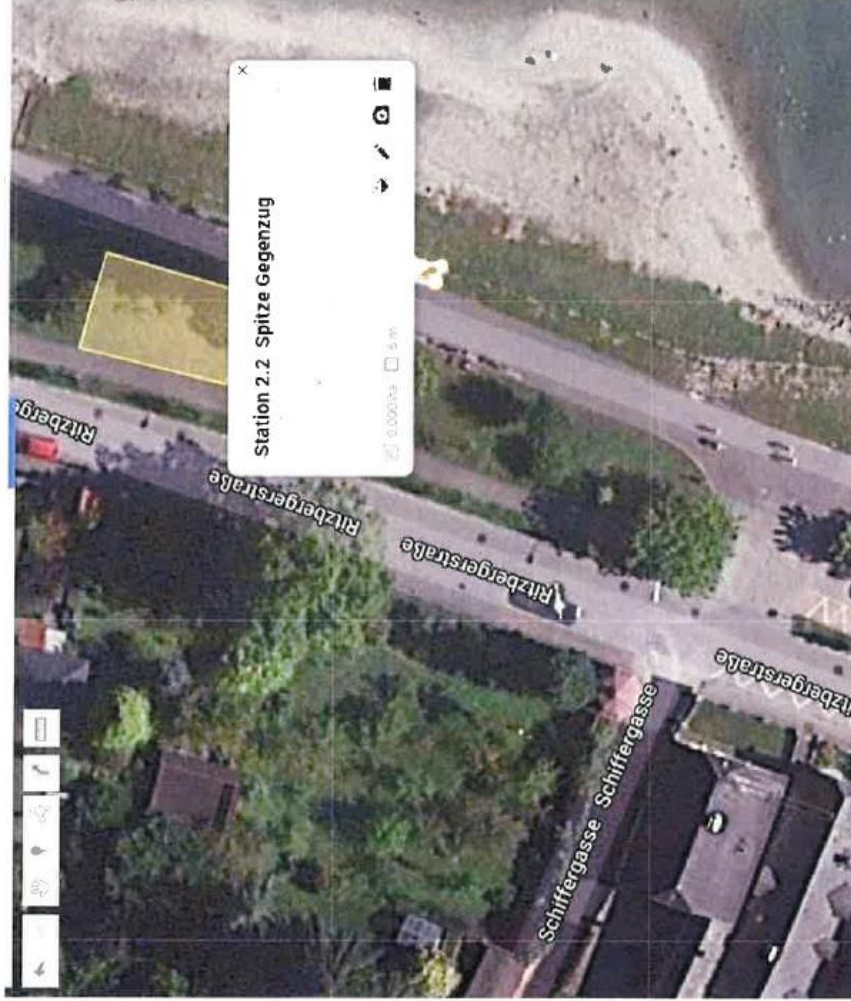
→ Gesamt ca. 96 m²

Änderung der genaue Verortung des Objekts
innerhalb der Fläche vorbehalten

Station 2.2 Spitze Gegenzug (Schiffsreiter)
Ca. 1 x 2 m

→ Gesamt ca. 2 m²

Änderung der genaue Verortung des Objekts
innerhalb der Fläche vorbehalten





Station 6 Schiffsbau
Ca. 10 x 25 m

→ Gesamt ca. 250 m²

Änderung der genaue Verortung des Objekts
innerhalb der Fläche vorbehalten

4. Allfälliges

Hr. Jäger: Die Absperrung beim Weltzer ist teilweise hinderlich für Fußgeher. Man sollte dem nachgehen.

Fr. Schnell: Sie wollte mitteilen, dass Fr. Mohr-Viecelli am 12.4. verstorben ist. Es war leider kein Vertreter bei der Beisetzung.

AL Rathmayr: Man hat davon leider nichts erfahren.

Fr. Frandl: In Aschach auf der Webseite gibt es eine Tourismuskommission. Diese wird jedoch nicht mehr belegt durch das neue Tourismusgesetz. Man sollte dies von der Homepage herunternehmen.

Hr. Vizebgm. Haider: Es gibt wieder Probleme mit der Schulsportanlage. Es liegen wieder Müll und Glasscherben. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis sich hier ein Schulkind verletzt. Man sollte mit den Jugendlichen ehestens wieder ein Gespräch führen.

Der Vorsitzende und Hr. Vizebgm. Haider werden ein Gespräch durchführen.

Hr. Paschinger: Er bedankt sich bei Hrn. Ing. Peter Robert für die Spende der Atemschutzgeräte an die Partnergemeinde in Polen.

Es bedanken sind Fr. Dr. Wassermair und Hr. Jäger bei Hrn. Weichselbaumer für die geleistete Arbeit und die gute Gesprächsbasis.

ENDE TOP 4

